

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 13. Oktober 1998

G 5 c Aeugst a.A., Mettmenstetten, Rifferswil. Wasserversorgung der Gemeinde Rifferswil. Quelfassung Lindenweid West. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Rifferswil erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 11. Januar 1987, 9. Januar 1990 und 28. März 1991 die Schutzzonenempfehlungen für die Quelfassung Lindenweid West. Mit Schreiben vom 19. August 1996 unterbreitete das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Egg, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 17. September 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 28. und 29. Januar 1997 setzten die Gemeinderäte Rifferswil, Mettmenstetten und Aeugst a.A. die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 20. März sowie 24. November 1997 und 6. Oktober 1998 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassung Lindenweid West gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Aeugst a.A., Mettmenstetten und Rifferswil. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Aeugst a.A., Mettmenstetten und Rifferswil vom 28. und 29. Januar 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassung Lindenweid West und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 95/148-1) 1:1'000 vom 30. Juli 1997
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Lindenweid West.

II. Die Gemeinderäte Aeugst a.A., Mettmenstetten und Rifferswil werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und vom Gemeinderat Rifferswil, 8911 Rifferswil, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 270.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310)
Total	<u>Fr. 330.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Aeugst a.A., 8914 Aeugst a.A. (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Rifferswil, 8911 Rifferswil (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Postfach, 8132 Egg;